



III fol. 13.

Ein Brief Heinrichs des Ersten
an den Bischof von Magdeburg

Heinrich der Erste
Bischof von Magdeburg
an den Bischof von
Magdeburg

Ich habe die Nachricht erhalten
dass du die Stadt Magdeburg
verlassen hast und dich
in die Provinz von
Sachsen begeben hast
Ich bin sehr traurig
dass du die Stadt
verlassen hast
Ich hoffe
dass du bald
zurückkehrst
Ich bin
dein
treuer
Diener
Heinrich der Erste



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, ꝛc.

Süßen hiermit zu wissen jedermännlich; Demnach zeithero höchstmißfällig wahrzunehmen gewesen, welchergestalt der von Unserm Groß Herrn Vaters Gnd. Christl. Andenkens in Anno 1708, 1715. publicirten und in Unsern Landen hieselbst recipirten Mandaten, nichtweniger der hieselbst schon bekannt gemachten Forst- und Waldverordnungen, zuwider, fast gemein werden wollen, daß und verwegene Leute so wohl Einheimische, als Fremde, sich freventlich unterstanden, an Unsern hohen Wildbahn so wohl, als Nieder-Jagd-Berechtigte und kleinen Beyd. Werk, sich dergestalt zu vergreifen, daß sie nicht nur häufig mit verbotenen Schlingen stellen, sondern auch mit Flinden und Hunden in Unsern Wildbahn und Jagd-Refieren ungescheuet sich betreten lassen, und, wenn sie Unsere Jäger und Forst-Bedienten anständig worden, sich entweder mit der Flucht salviet, oder wohl gar zur Wehre gestellet; Und aber Gleichgültigkeit und Frevel keines weges länger nachzuschicken, vielmehr dagegen alle nachdrückliche Mittel zu nehmen, gemeinet sind: Als haben der unumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, vor allen Dingen, dieses offene Patent, männiglich zu warnen und, insonderheit denen Unsrigen, nachdrücklich und alles anzubefehlen, daß sich niemand gelüsten lassen möge, in Unsern Wildbahnen und Jagd-Refieren, weder Schlingen stellen, noch Flinden und Hunden unbefugter Weise betreten zu lassen, noch sonst das gevorzunehmen, welches zu einiger Beeinträchtigung Unserer hohen Jagd-Befugnis und Regalien gereich oder widrigenfalls ohnsehlbar gewärtig seyn, daß auf diejenige, so man nicht kennet und auf frischer That pet, anbey, auf Zuruffen Unserer Jäger und Forst-Bedienten, ausreissen und die Flucht ergreifen würd gleich Feuer gegeben und geschossen werden solle; Gestalten Wir dann gegen dergleichen in flagranti betretene Freveler also zu verfahren und dadurch Unsern beständigen Befehl und Verordnung strenglich nachzukommen zu vollziehen, allen Unsern Jägeren-Bedienten, in Krafft dieses, ernstlich anbefehlen, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und anderer willkührlichen Bestrafung, woferne ein- oder anderer hierunter, wider Unsern Befehl, einige ungebührliche Connivenz und Nachsicht zu Schulden kommen lassen sollte. Und damit sich nicht mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir dieses Patent von denen Cankeln abzulesen, an wehntlicher Orten öffentlich zu affigiren befohlen; Bornaich sich also männiglich zu achten und vor sich zu hüten wissen wird. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret. In
So geschehen Hildburghausen, den 22. Octobr. 1732.

Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.

